Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 18.

(No. 830.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge zu Sachsen-Weimar und Eisenach, wegen der Verbrauchsteuern, welche an der äußern Grenze des Königlich-Preußischen Gebiets von dem Verkehre der darin eingeschlossenen souverainen Großherzoglichen Aemter Allstedt und Oldisleben erhoben werden. Vom 27sten Juni und ratifizirt am 15ten August 1823.

Da die Gefälle, welche dem Königlich-Preußischen Gesetze vom 26sten Mai 1818. gemäß, auf den äußern Grenzen des Preußischen Staats erhoben werden, auch mehrere in demselben eingeschlossene souveraine Besitzungen deutscher Bundesstaaten, namentlich auch die souverainen Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Aemter Allstedt und Oldisleben treffen, Seine Majestät der König von Preußen aber geneigt sind, dasjenige Einkommen, welches Ihren Kassen in Folge dieses besondern Verhältnisses zufließt, den landesherrlichen Kassen gedachter Staaten für den Fall überweisen zu lassen, daß eine gemeinschaftliche, billige Uebereinkunft deshalb getroffen werden könnte; so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu Sachsen-Weimar und Eisenach Sich zu einer solchen für Ihre ebengedachten Aemter, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, bereit erklärt, und es ist hierauf durch die von Seiten beider Theile ernannten Bevollmächtigten, nämlich:

von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen, durch den Geheimen Legationsrath von Bülow rc., von Seiten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zu Sachsen-Weimar und Eisenach, durch Ihren Geschäftsträger am Königlich-Preußischen Hofe, Herrn von Cruickshank rc.

nachstehender Vertrag, unter Vorbehalt der beiderseitigen landesherrlichen Genehmigung, abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar wollen in den, zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle und Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen, Maaßregeln einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen, und daher namentlich auch gestatten, daß die Königlich-Preußischen Zoll- und Großherzoglich-Sächsischen Impostbeamten in den Aemtern Allstedt und Oldisleben, die

(Ausgegeben zu Berlin den 9ten Dezember 1823.)

die Spur begangener Unterschleife in die gegenseitigen, innerhalb der Zoll-Linie an den äußern Grenzen des Preußischen Staats, gelegenen Gebiete verfolgen, und, mit Zuziehung der Ortsobrigkeiten, sich des Thatbestandes versichern.

Wenn auch zu dessen Feststellung oder zur Sicherung der Gefälle und Strafen, Visitationen, Beschlagnahme und Vorkehrungen von den Zoll- oder Impostbeamten des einen oder des andern kontrahirenden Theils, bei den Landes- oder Ortsbehörden in Antrag gebracht werden, sollen diese, nachdem sie sich von der Zulässigkeit, den Umständen nach, überzeugt haben, solche alsbald willig und zweckmäßig veranstalten. Seine Königliche Hoheit wollen auch in Ihrem Lande verordnen und darauf halten lassen:

1) daß alle Einwohner der Aemter Allstedt und Oldisleben, oder andere sich in denselben aufhaltenden Personen, welche Waaren, unterschleiflich über die äußere Preußische Grenze eingeführt haben, oder welche sonst Handlungen begehen, welche gegen das Preußische Steuergesetz und Ordnung vom 26sten Mai 1818. und die darauf sich beziehenden gesetzlichen Deklarationen laufen, welche durch die Gesetzsammlung entweder schon bekannt gemacht worden sind, oder durch selbe noch in Zukunft werden bekannt gemacht werden, nach der Strenge dieser Gesetze, deren Kenntniß bei ihnen vorausgesetzt wird, auch von den Weimarschen Gerichten, wenn von diesen die Untersuchung und Ueberführung erfolgt, bestraft werden sollen;

2) daß diejenigen, welche innerhalb der Grenzen der beiden mehr erwähnten Aemter Handlungen begehen, durch welche eine Kontrebande mit Salz und Spielkarten, oder eine Defraude mit andern Waaren, welche einer auch von Preußischen Unterthanen innerhalb der Grenzen des Preußischen Staats zu erhebenden Verbrauchsteuer unterworfen sind, geschieht oder befördert wird, mindestens um den doppelten Betrag des dadurch gesuchten Vortheils, insofern aber die Großherzoglichen Gesetze die Defraudation des Impostes mit härteren Strafen ahnden, nach solchen bestraft werden. Es soll jener Vortheil mindestens dem Betrage der Abgabe gleich geachtet werden, womit die Waare im Preußischen belegt ist. Bei dem Salze wird als Abgabe der Preis angesehen werden, zu welchem in den Niederlagen oder Factoreien der nächsten Königlichen Saline, das Salz zum inländischen Gebrauch an Preußische Unterthanen verkauft wird.

Dagegen sichern Seine Majestät der König Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge für die beiden mehrgedachten Aemter volle Erwiederung der in gegenwärtigem Artikel sub 1. und 2. gemachten Zugestehungen in ähnlichen Fällen, z. B. bei Defraudation des Weimarschen Impostes, zu.

Artikel 2.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar versichern Ihren Unterthanen gegenseitig den

den völlig freien und ungestörten Verkehr zwischen den innerhalb der Zoll-Linie an den äußern Grenzen des Preußischen Staats belegenen Königlich-Preußischen und Großherzoglich-Sächsischen Landen dergestalt, daß die von den beiderseitigen Unterthanen innerhalb des gedachten Bezirks zu verführenden Waaren und Erzeugnisse aller Art, überall den eigenen inländischen völlig gleich behandelt werden sollen.

Mithin werden auch solche inländische Erzeugnisse, welche in den Königlich-Preußischen Landen oder den Großherzoglichen Aemtern Allstedt und Oldisleben mit besondern Verbrauchsteuern zur Zeit belegt sind, oder künftig belegt werden möchten, vom Einen dieser beiden Gebiete in das andere in sofern von jeder Abgabe und sonstigen Hinderniß frei übertreten, als in beiden Ländern dem Landesherrn gleiche Abgaben davon entrichtet werden.

Artikel 3.

Da jedoch ein völlig freier Verkehr zwischen den Preußischen und Sachsen-Weimarschen Landen, wie er im vorstehenden Artikel beabsichtigt wird, nur dann möglich ist, wenn eine völlige Gleichheit der indirekten Abgaben-Verfassung, auch in Beziehung auf alle inländischen Erzeugnisse statt findet; so wollen Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu Sachsen-Weimar und Eisenach den Zins der Branntweinbrenner oder die Auflage auf den Branntwein, welcher in den Aemtern Allstedt und Oldisleben erzeugt wird, vier Wochen nach erfolgter Auswechselung der Ratifikationen gegenwärtigen Vertrags dergestalt erhöhen, daß solche der Preußischen Abgabe vom inländischen Branntwein völlig gleich kömmt, und die schon bestehenden Kontrollen jederzeit im vollen Maaße wirksam erhalten, damit die Preußische Regierung nicht in die Nothwendigkeit versetzt werde: einen Grenzschutz gegen die eben erwähnten Aemter wieder anordnen zu müssen.

Bis dahin, daß die beabsichtigte Gleichheit der Abgaben erreicht seyn wird, kann von solchen Erzeugnissen, die in beiden Gebieten nicht einer völlig gleichen Abgabe unterworfen sind, sey es in Folge der etwanigen Verschiedenheit der gesetzlichen Bestimmungen oder der mangelhaften Erhebung und Kontrolle in dem Gebiete, welches den höheren Steuersatz hat, das Fehlende nach erhoben werden.

In Rücksicht auf das obige Versprechen Seiner Königlichen Hoheit und in Erwägung, daß Wein- und Tabacksbau in den Großherzoglichen Aemtern Allstedt und Oldisleben nicht getrieben wird, das Bier aber daselbst mit einer solchen Abgabe belegt ist, daß das Verführen desselben in das Preußische Gebiet zur Zeit keiner besondern Beachtung bedarf, wollen Seine Majestät der König von Preußen, die Kosten der Erhebung der Gefälle an den äußern Gränzen des Preußischen Staates, allein tragen, und Seiner Königlichen Hoheit keine Verwaltungskosten in Abzug bringen lassen.

Artikel 4.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog behalten Sich jedoch vor, für den in den Aemtern Allstedt und Oldisleben erzeugten Branntwein, welcher nach dem

nicht

nicht Preußischen Auslande bestimmt ist, eine Ihnen beliebige Steuer-Vergütigung zu bewilligen; die Königlich-Preußische Regierung wird der Durchfuhr solchen durch das Preußische Gebiet nach dem Auslande gehenden, mit einer Steuer-Vergütung begünstigten, Branntweins kein Hinderniß in den Weg legen und von demselben weder beim Eingange, Durchgange noch Ausgange irgend eine Abgabe erheben, unter der Bedingung:

1) daß der Branntwein nicht unter 40 Grade Alkohol-Stärke, nach dem Alkoholometer von Tralles, habe, und das auszuführende Quantum mindestens jedesmal ein Eymer sey;
2) daß die betreffende Großherzogliche Behörde dem Exportanten vierteljährig einen Zusage- oder Bewilligungsschein zur Ausfuhr ertheile, und dieser oder beglaubigte Abschrift desselben jeden Transport begleite;
3) daß die betreffende Großherzogliche Behörde die deklarirte Zahl und den Inhalt der zur Ausfuhr bestimmten Gebinde nebst Alkohol-Stärke auf dem Zusage-Schein vermerke, auf Spund und Zapfen jedes Gebindes Siegel lege, und die Richtung des Transports nach einem Königlichen Grenz-Zollamte bestimme.

Da beiden Regierungen ebenmäßig daran gelegen ist, daß mit dem unter Steuervergütung nach dem Auslande gehenden Branntwein kein Unterschleif getrieben werde; so wird die Königlich-Preußische ihre Grenz-Zollämter anweisen, nach Visirung der Gebinde und Untersuchung der Stärke des Branntweins die Ergebnisse auf den Großherzoglichen Zusagescheinen ganz speziell zu vermerken, letztere aber sodann unverweilt an die Großherzogliche Ausstellungsbehörde zurückzusenden, die Großherzogliche Regierung wird dagegen die Steuervergütung nicht eher und nur in sofern gewähren, als die Ergebnisse des Ausgangs mit dem Inhalte gedachter Zusagescheine übereinstimmen.

Artikel 5.

In Rücksicht auf die in den Artikeln 1. 2. und 3. getroffene gegenseitige Vereinbarung versprechen Seine Majestät der König von Preußen dasjenige Einkommen, welches Ihren Kassen in Folge des im Eingange dieses Vertrages bezeichneten besondern Verhältnisses zufließen dürfte, den landesherrlichen Kassen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs überweisen zu lassen.

Da aber nach den Bestimmungen des Zoll- und Verbrauchssteuer-Gesetzes vom 26sten Mai 1818. die Gefälle auf den äußern Grenzen des Preußischen Staates erhoben werden, und deshalb nicht zu ermitteln ist, wieviel die Großherzoglichen Unterthanen in den Aemtern Allstedt und Oldisleben davon für die aus dem Auslande zu beziehenden Waaren entrichtet haben dürften; so wollen Seine Majestät der König, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge einen Antheil an der Totalsumme eben erwähnter Gefälle nach folgenden Grundsätzen gewähren.

Dieser Antheil wird von drei zu drei Jahren, und zwar allemal für drei Jahre zum Voraus, das Nächstemal aber zu Anfang des Jahres 1825. festgesetzt, und in solchem Umfange gewährt werden, daß er sich zum jedesmaligen letzt dreijährigen Ertrag des Einkommens an Verbrauchsteuern bei den Königlichen Zoll- und Steuer-Aemtern in den sieben östlichen Provinzen des Preußischen Staats verhalte, wie die Bevölkerung der Aemter Allstedt und Oldisleben zu jener des, in den Zollverband aufgenommenen, Theils der eben erwähnten sieben Provinzen. Es wird dabei, um die Schwierigkeiten der Sonderung der Zollgefälle von der Ver-

Verbrauchsteuer zu beseitigen, welche letztere nach der dermaligen Erhebungsrolle unter den Eingangs-Abgaben mit begriffen ist, angenommen, daß die Verbrauchsteuer $\frac{5}{8}$ des Einkommens an Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben zusammengenommen betrage. Da ein Theil der Zollgefälle in Golde bezahlt wird, so wird der Antheil Seiner Königlichen Hoheit an demselben, auch nach den nämlichen eben angeführten Grundsätzen gewährt werden.

Auf den Grund dieser Bestimmungen und der im Artikel 3. getroffenen Vereinbarung wegen Erlassung der Erhebungskosten, ist der Antheil an dem Steuer-Einkommen, welchen Seine Königliche Hoheit bis zum 31sten Dezember 1824. zu erheben haben, auf eine Summe von 4000 Thalern Preußisches Courant für das Jahr festgesetzt, welche in gleichen Quartal-Raten von 1000 Rthlr. Pr. Courant in den Monaten März, Juni, September und Dezember bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Merseburg, zur Verfügung Seiner Königlichen Hoheit bereit stehen soll.

Die bei dem Abschluß dieses Vertrages fällige, vom 1sten Januar d. J. an laufende Zahlung wird innerhalb vier Wochen, nach erfolgter Genehmigung desselben, durch die Regierungs-Hauptkasse zu Merseburg geleistet.

Artikel 6.

Von den Waaren, welche mit Großherzoglichen Hofmarschallamts-Attesten für die Hofhaltung Seiner Königlichen Hoheit eingehen, werden die Gefälle, so weit es durch die gedachten Atteste verlangt wird, nicht beim Eingange erhoben, sondern blos notirt, und bei der nächsten Quartalhebung des Antheils Seiner Königlichen Hoheit an den Gesammteinkünften statt baaren Geldes in Zahlung angerechnet werden.

Artikel 7.

Seine Majestät der König von Preußen versprechen dem Großherzoglich-Sächsischen Amte Allstedt das zu seinem Bedarfe nöthige, bisher aus der Saline zu Artern bezogene Salz, auch fernerhin aus derselben, und zwar für den niedrigsten Verkaufspreis, um welchen Königliches Salz unmittelbar an nicht Königliche Unterthanen jetzt verkauft wird, oder für die Folge verkauft werden dürfte, verabfolgen zu lassen.

In Ermangelung einer genauen Uebersicht des Bedarfs des Amts Allstedt wird derselbe zuvörderst zu 150,000 Pfd. für das Jahr angenommen, und es einer Verständigung der betreffenden beiderseitigen Behörden vorbehalten, ob dieses Salz-Quantum zu erhöhen seyn dürfte oder vermindert werden könnte.

Der Beziehung des dem Amte Oldisleben nöthigen Salzes aus der Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtschen Saline zu Frankenhausen, wird die Preußische Regierung keine Hindernisse in den Weg legen; da jedoch das Salz und die Spielkarten im Preußischen Gebiete nicht freien Umlauf haben, sondern nur von den dazu bestimmten Anstalten verkauft werden dürfen, so werden in Folge dieser Bestimmung auch Salz und Spielkarten, welche in den Großherzoglichen Landen bereitet, verfertiget oder dahin eingeführt werden, in den Königlichen Staaten nicht freien Umlauf haben können, sondern daselbst der gleichen Bestimmung unterworfen seyn.

Artikel 8.

Die Dauer dieses Vertrages wird auf eilf Jahre und zwar vom 1sten Januar d. J. an bis zum Schlusse des Jahres 1833. festgesetzt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ab-

Ablaufe dieses Vertrages keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite, so ist er stillschweigend als auf noch zwölf Jahre weiter verlängert anzusehen.

Artikel 9.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt, und nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden sofort zur Vollziehung gebracht werden.

Zu Urkund dessen ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten mit ihren Wappen besiegelt und unterschrieben worden. Berlin, den 27sten Juni 1823.

(L. S.) Heinr. Ulrich Wilh. v. Bülow. (L. S.) Jacob Ignaz v. Cruickshank.

Dieser Vertrag ist am 15ten August d. J. von Seiner Majestät dem Könige ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sind demnächst am 26sten September zu Berlin ausgewechselt worden. Berlin, den 29sten November 1823.

Königlich-Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

von Bernstorff.

(No. 831.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 1sten Oktober 1823., wegen Anwendung des Rayon-Gesetzes vom 24sten August 1814., auf sämmtliche neu erworbene und neu anzulegende Festungen.

Auf Ihren Bericht vom 28sten August d. J. will Ich hiermit festsetzen, daß die Bestimmungen des Rayon-Gesetzes vom 24sten August 1814. und der Deklarationen desselben, auch auf sämmtliche, seitdem neuerworbene und neuangelegte, so wie auf alle noch etwa neuanzulegende Festungen der Monarchie Anwendung finden, und insbesondere bei den Festungen am Rhein, die strengern französischen Rayon-Gesetze nicht mehr Platz greifen sollen.

Berlin, den 1sten Oktober 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister von Kircheisen, von Schuckmann und von Hake.

(No. 832.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 12ten November 1823., wegen eines Präklusiv-Termins zur Anmeldung der an den Staat habenden Forderungen aus Westphälischen Reichs-Obligationen, Bordereaux, Kassen-Quittungen und zinslosen Kassen-Scheinen.

In Gemäßheit Meiner Order vom 22sten Junius 1815., sind diejenigen Westphälischen Reichs-Obligationen, Bordereaux, Kassen-Quittungen und zinslosen Scheine, welche aus der alten Landesschuld — vormals Preußischer und nach Auflösung des Königreichs Westphalen mit Meinen Staaten wieder vereinter Ländertheile — entstanden sind, einer Verifikation unterworfen worden, und Ich habe festgesetzt:

a) mittelst Order vom 14ten April 1819.
daß die zur Verifikation nicht eingehenden präkludirt;

b) mittelst Order vom 17ten Dezember 1821. aber,
daß die verifizirten in Staatsschuldscheine umgeschrieben werden sollen.

Um

Um diesen Titel der Staatsschuld zum Abschluß zu bringen, bestimme Ich, auf den Antrag der Hauptverwaltung der Staatsschulden:

I.

Daß zur Umschreibung der erwähnten durch die Verifikation dazu geeigneten Papiere dieser Art, in Staatsschuldscheine ein Präklusivtermin anzusetzen ist, und will es nachgeben, daß bis zum Eintritt desselben die bisher nicht verifizirten noch nachträglich zur Verifikation und demnächst zur Umschreibung verstattet werden.

II.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden hat daher das Publikum aufzufordern, bei derselben alle noch gegenwärtig zirkulirenden Westphälischen Reichs-Obligationen, Bordereaux, Kassenquittungen und zinslosen Scheine, welche aus der alten Landesschuld, vormals Preußischer, nach Auflösung des Königreichs Westphalen mit Meinen Staaten wieder vereinter Ländertheile, entstanden sind, gleichviel, ob sie schon verifizirt sind oder nicht, innerhalb drei Monaten einzureichen, unter der Verwarnung, daß mit Eintritt eines danach anzusetzenden Termines, alle Ansprüche aus den bei derselben nicht eingereichten Papieren dieser Art erlöschen.

III.

Diejenigen, welche aus solchen Papieren einen Anspruch ableiten, die Dokumente jedoch nicht einreichen können, weil sie in irgend einer Art abhänden gekommen sind, müssen ihre Forderung dennoch, unter Beifügung aller sonstigen darüber sprechenden Papiere, und unter genauer Bezeichnung des fehlenden Dokuments, vor Eintritt des Präklusivtermins der Hauptverwaltung der Staatsschulden schriftlich anzeigen, wobei es nicht darauf ankommt, ob sie den Anspruch früher schon irgendwo angemeldet haben oder nicht; die Aufforderung soll unter der Verwarnung geschehen, daß mit Eintritt des Präklusivtermins alle Ansprüche aus den bis dahin nicht angemeldeten Papieren, so wie aus den Bescheinigungen, erlöschen, welche darüber oder über die frühern Anmeldungen ertheilt worden sind.

IV.

Der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertrage Ich zur Abkürzung des Geschäftsganges die noch rückständige Verifikation der, zur Umschreibung in Staatsschuldscheine geeigneten Westphälischen Papiere, welche mit dem Verifikationsattest noch nicht versehen sind. In Ansehung derjenigen Papiere, welche durch die dazu angeordnet gewesenen Kommissionen bereits verifizirt sind, bedarf es der Verifikation durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden nicht weiter.

Berlin, den 12ten November 1823.

Friedrich Wilhelm.

An die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(No. 833.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten November 1823. wegen Zensur aller militairischen Druckschriften.

Da bisher noch keine eigentliche Zensur der militairischen Schriften Statt gefunden hat; so finde Ich Mich bewogen, um die in der neuern Zeit vorgekommenen Mißbräuche abzustellen, hierdurch zu bestimmen:

1) Daß

1) Daß künftig nicht allein alle militairischen Werke und militairischen Journale, sondern auch alle, in andern Schriften vorkommenden, auf die militairischen Verhältnisse Bezug habenden Stellen, einer besondern Zensur unterworfen werden, die Ich dem Generalstaabe, unter der oberen Leitung des Chefs desselben, Generallieutenants von Müffling, übertrage.
2) Zu dem Ende tritt zu der, in jeder Provinz befindlichen, unter der speziellen Leitung des Oberpräsidenten stehenden Zensurbehörde ein General-Staabsoffizier, den zu ernennen und mit einer im Einverständniß mit dem Kriegsminister entworfenen Instruktion zu versehen, Ich dem Generallieutenant von Müffling überlassen habe.
3) Diesem General-Staabsoffizier soll der Oberpräsident alle Schriften vorgedachten Inhalts, sie mögen im In- oder Auslande gedruckt werden sollen, zur Zensur vorlegen lassen, bevor sie das Imprimatur erhalten, und dazu alle Zensoren, Verleger und Drucker seiner Provinz, bei Vermeidung der im Zensur-Edikt verordneten Strafen, anweisen.
4) Wenn dem General-Staabsoffizier bei der Zensur eines militairischen Werks Zweifel aufstoßen, die er durch die ihm ertheilte Instruktion nicht beseitigen kann; so hat er sich deshalb an den Generallieutenant von Müffling zu wenden und gleichzeitig dem Ober-Präsidenten von der eingetretenen Verzögerung Nachricht zu geben.
5) Sollte der Fall eintreten, daß der Ober-Präsident über die Zensur des General-Staabs-Offiziers Klage zu führen hätte, so hat sich derselbe zu deren Beseitigung ebenfalls zunächst an den Generallieutenant von Müffling zu wenden, der in Bezug auf die Zensur der Schriften militairischen Inhalts in die Stelle des Ober-Zensur-Kollegiums treten soll.
6) Die höchste Behörde in allen Zensur-Angelegenheiten militairischer Schriften ist nach Analogie des Gesetzes vom 18ten Oktober 1819. das Kriegs-Ministerium, dem der Generallieutenant von Müffling daher alle streitige Angelegenheiten, welche derselbe nicht auf eigene Verantwortlichkeit beseitigen zu können glaubt, vortragen wird.
7) Wegen der Zensur der in den militairischen Schriften vorkommenden Gegenstände anderer Art, finden die Bestimmungen jenes Gesetzes ihre Anwendung.
8) Die Zensur des Militair-Wochenblatts bleibt aber von den Bestimmungen sub 2. bis 5. ausgeschlossen, und will Ich dieselbe einer aus drei Staabsoffizieren des großen Generalstaabes bestehenden Kommission, unter der oberen Leitung des Generallieutenants von Müffling, übertragen. Ich ertheile dem Staatsministerium den Auftrag, diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß bringen zu lassen, und die Oberpräsidenten hiernach zu instruiren; dem Generallieutenant von Müffling habe Ich bereits das Nöthige eröffnet. Berlin, den 24sten November 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.